

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 2. August 1973

84. Stück

- 380.** Bundesgesetz: Änderung des Arbeiterkammergesetzes  
**381.** Bundesgesetz: Änderung des Zollgesetzes 1955  
**382.** Bundesgesetz: Gewährung von Krediten an internationale Finanzinstitutionen  
**383.** Bundesgesetz: Bodenwertabgabegesetznovelle 1973  
**384.** Bundesgesetz: Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952  
**385.** Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967  
**386.** Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Katastrophenfondsgesetzes

### **380. Bundesgesetz vom 3. Juli 1973, mit dem das Arbeiterkammergesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 89/1960, 236/1965, 25/1969 und 5/1971 wird wie folgt geändert:

1. a) Die Z. 3 im Abs. 1 des § 9 hat zu entfallen;  
b) die bisherige Z. 4 erhält die Bezeichnung Z. 3.

2. Die Z. 2 im Abs. 1 des § 10 hat zu lauten: „das 21. Lebensjahr vollendet haben,“.

2 a. Im Abs. 2 des § 13 sind die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „acht Wochen“ zu ersetzen.

3. Im Abs. 3 letzter Satz des § 13 sind nach dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „und deren Stellvertreter“ einzufügen.

4. Im Abs. 4 des § 13 ist nach dem Wort „Rechnungsprüfer“ der Klammerausdruck „(Stellvertreter)“ einzufügen.

5. Dem § 17 a ist folgender Satz anzufügen: „Im Falle der zeitweisen Verhinderung eines Rechnungsprüfers hat dessen Stellvertreter an der Prüfung und an der Erstellung des Berichtes mitzuwirken.“

6. Abs. 1 des § 19 hat zu lauten: „Zur Bestreitung der Auslagen hebt jede Arbeiterkammer von den in Beschäftigung stehenden kammerzu-

gehörigen Personen (§ 5) mit Ausnahme der Lehrlinge eine Umlage ein. Die Höhe der Umlage wird für die einzelnen Arbeiterkammern von der Hauptversammlung des Arbeiterkammertages beschlossen. Sie darf höchstens 0,5 v. H. der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen; hiebei darf die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht überschritten werden.“

7. Im Abs. 4 des § 19 sind die Worte „des Säumniszuschlages“ durch die Worte „der Verzugszinsen“ zu ersetzen.

8. § 26 Abs. 1 hat ab dem 3. Satz zu lauten: „Die Entsendung in die Hauptversammlung beschließt der Vorstand jeder Kammer unter Berücksichtigung des Verhältnisses, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind. Der Präsident ist dabei jener wahlwerbenden Gruppe anzurechnen, auf deren Wahlvorschlag er in die Vollversammlung gewählt wurde.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1973, hinsichtlich der Z. 6 jedoch mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1974 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas  
Häuser

### 381. Bundesgesetz vom 4. Juli 1973, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968 und 230/1971 wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die dem internationalen Personen- und Warenverkehr oder dem öffentlichen Warenumschlag dienenden Unternehmen (wie Eisenbahn- oder Schiffsverkehrsunternehmen, Flugplatzhalter, öffentliche Lagerhäuser und Großmärkte, öffentliche Behälter-Umladepplätze) sowie die Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, die zur Durchführung der Zollabfertigung in ihren Betriebsstätten erforderlichen Abfertigungsräume, Lagerräume, Lagerplätze und Anlagen sowie deren Einrichtung bereitzustellen. Die genannten Unternehmen und die Post- und Telegraphenverwaltung haben weiters den zur Durchführung der Zollabfertigung errichteten Zolldienststellen die Amtsräume und die für die Zollorgane notwendigen Aufenthalts- und Übernachtungsräume, samt den Nebenräumen, in der entsprechenden Anzahl, Größe und Ausstattung zur Verfügung zu stellen und für eine zur zweckmäßigen und einfachen Durchführung der Zollabfertigung erforderliche Lage aller dieser Räume, Plätze und Anlagen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu sorgen. Wird zwischen dem Verpflichteten und der Zollbehörde keine Einigung erzielt, so hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr über Bestehen und Ausmaß der Verpflichtung mit Bescheid abzusprechen. Die Verpflichtungen nach dem ersten und zweiten Satz schließen die Verpflichtung ein, die Räume, Plätze und Anlagen in gutem Zustand zu erhalten und für ihre Reinigung, Beheizung, Beleuchtung und Belüftung sowie für die sonst zu ihrer Benutzbarkeit erforderlichen Leistungen zu sorgen.

(2) Soweit der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht schon nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes Anspruch auf eine Vergütung hat, sind ihm die aus der Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 zweiter Satz erwachsenden Selbstkosten auf Antrag von der Zollbehörde zu vergüten; zur Vereinfachung der Abrechnung können hierfür auch auf Grund der durchschnittlichen Selbstkosten berechnete Pauschalsätze angewendet werden. Wird zwischen dem Verpflichteten und der Zollbehörde keine Einigung erzielt, so hat der Bundesminister für Finanzen über den Kostenersatz mit Bescheid abzusprechen.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„§ 35. Zollfreiheit für Beförderungs- und Betriebsmittel, Ersatzteile für Linienflugzeuge sowie für Umschließungen und Vorräte“

b) Der Punkt am Schluß von § 35 lit. e wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) inländische Luftfahrzeuge, die im Zollaussland außerhalb eines Vormerkverkehrs einer Ausbesserung unterzogen worden sind, sowie für Teile zum Einbau in Luftfahrzeuge; die eingeführten Teile dürfen auch ausgebessert sowie ohne Einbau wieder ausgeführt werden. Die gleiche Begünstigung ist für im Zollgebiet aus Luftfahrzeugen ausgebaute Teile zu gewähren, die hier, auch nach Ausbesserung, neuerlich eingebaut oder ausgeführt oder unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die Zollfreiheit erstreckt sich nur auf im Liniendienst eingesetzte Luftfahrzeuge und deren Teile. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Teile ist durch Maßnahmen der besonderen Zollaufsicht (§ 26) zu sichern.“

3. Im § 192 Abs. 2 hat die lit. d zu lauten:

„d) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1, 136 Abs. 3, 149 Abs. 3, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.“

#### Artikel II

Art. I Z. 2 ist auch auf bereits zum freien Verkehr (§ 61 des Zollgesetzes 1955) abgefertigte Teile anzuwenden, soweit die Eingangsabgaben hierfür noch nicht rechtskräftig festgesetzt worden sind.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, im übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Häuser

Androsch

Frühbauer

### 382. Bundesgesetz vom 10. Juli 1973 über die Gewährung von Krediten an internationale Finanzinstitutionen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank eine Vereinbarung, wie sie in der Anlage enthalten ist, über die Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich in Höhe von 1 Milliarde Schilling für den Ankauf von US-Dollar-Beträgen zwecks Gewährung von Krediten an internationale Finanzinstitutionen abzuschließen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus diesem Kredit entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) in ihre Aktiven einzustellen. Der von der Oesterreichischen Nationalbank einzuräumende Kredit ist nicht auf den in § 41 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955 vorgesehenen Höchstbetrag anzurechnen.

§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt, namens der Republik Österreich mit den gemäß § 1 Abs. 1 angekauften US-Dollar der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) einen Kredit in US-Dollar im Gegenwert bis zu 600 Millionen Schilling, der Asiatischen Entwicklungsbank (Asian Development Bank) und der Interamerikanischen Entwicklungsbank (Interamerican Development Bank) Kredite in US-Dollar im Gegenwert bis zu je 200 Millionen Schilling zu gewähren.

(2) Die gemäß Abs. 1 gewährten Kredite sind mit 4 v. H. p. a. (und zwar jährlich im nachhinein) zu verzinsen, haben eine Laufzeit von 15 Jahren und sind nach einer tilgungsfreien Zeit von fünf Jahren in zehn gleichen Jahresraten rückzahlbar.

§ 3. Die gemäß § 1 Abs. 1 angekauften und die gemäß § 2 Abs. 1 weitergegebenen US-Dollar-Beträge sind zu den am Tage des Ankaufes bzw. der Kreditgewährung jeweils geltenden Kassenwerten auf die in § 1 Abs. 1 und in § 2 Abs. 1 genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 4. Die Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 1 erlischt spätestens am 30. Juni 1974.

§ 5. Die durch die Kreditgewährungen gemäß § 2 Abs. 1 bei Ansatz 5/54295 im Jahre 1973 anfallende Jahresansatzüberschreitung wird genehmigt. Zur Bedeckung dieser Überschreitung sind die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 heranzuziehen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Häuser Jonas Androsch

Anlage

Übereinkommen zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Oesterreichischen Nationalbank wegen Gewährung eines Kredites an die Republik Österreich zwecks Gewährung von Krediten an internationale Finanzinstitutionen

I.

Die Oesterreichische Nationalbank gewährt der Republik Österreich für den Ankauf von US-Dollar zwecks Gewährung von Krediten an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, an die Asiatische Entwicklungsbank und an die Interamerikanische Entwicklungsbank einen Kredit in Höhe von 1 Milliarde Schilling.

II.

Zur Verzinsung dieses Kredites werden der Oesterreichischen Nationalbank 4 v. H. p. a. (und zwar jährlich im nachhinein) vom jeweils aushaftenden Schuldbetrag vergütet.

III.

Die Rückzahlung des Kredites erfolgt nach einem tilgungsfreien Zeitraum von fünf Jahren in zehn gleichen aufeinanderfolgenden jährlichen Tilgungsraten zu 100 Millionen Schilling.

IV.

Dieses Übereinkommen wird einen Tag nach Verlautbarung im Bundesgesetzblatt wirksam.

383. Bundesgesetz vom 10. Juli 1973, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen geändert wird (Bodenwertabgabengesetznovelle 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285, über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 4/1962, 226/1962 und 183/1965 wird geändert wie folgt:

1. Im Artikel I § 3 Abs. 2 Z. 1 tritt an die Stelle des Betrages von „100.000“ S der Betrag von „200.000“ S.

2. Im Artikel I § 4 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von „100.000“ S der Betrag von „200.000“ S.

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist für Veranlagungszeiträume ab 1. Jänner 1974 anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Häuser		Androsch

### 384. Bundesgesetz vom 10. Juli 1973, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 179/1954, 52/1958, 83/1963, 227/1965 und 223/1967 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Steuer ist ohne amtliche Festsetzung im voraus für jeden Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht gegeben ist, in der Höhe eines Zwölftels des Jahressteuerbetrages durch Anbringung von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ auf der Steuerkarte zu entrichten.“

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf die Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ findet das Bundesgesetz vom 5. Feber 1964, BGBl. Nr. 24, mit dem Bestimmungen über Stempelmarken getroffen werden (Stempelmarkengesetz), sinngemäß Anwendung.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 30. September 1973 eintreten.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Häuser		Androsch

### 385. Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972 und BGBl. Nr. 23/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 5 tritt an die Stelle der Zitierung: „§ 5 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958,“ die Zitierung: „§ 4 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223/1972,“.

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen oder die, sofern es sich um ein behindertes Kind handelt (§ 2 Abs. 1 lit. c), über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954, von mehr als 240.000 S verfügen. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

3. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,

d) Bezüge, die eine in Schulausbildung befindliche Vollwaise aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

4. Im § 13 Abs. 1 letzter Satz tritt an die Stelle der Zitierung: „(§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1967)“ die Zitierung: „(§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972)“.

5. Im § 16 Abs. 1 tritt jeweils an die Stelle der Zitierung: „§ 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1967“ die Zitierung: „§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1972“.

6. Im § 17 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung: „§ 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1967“ die Zitierung: „§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1972“.

7. Im § 39 Abs. 5 hat die lit. a zu lauten:

„a) Anteile am Aufkommen an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443,“.

8. Im § 41 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung: „§ 36 des Einkommensteuergesetzes 1967“ die Zitierung: „§ 47 des Einkommensteuergesetzes 1972“.

9. Im § 41 Abs. 3 tritt an die Stelle der Zitierung: „(§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967)“ die Zitierung: „(§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1972)“.

10. § 41 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zur Beitragsgrundlage gehören nicht:

- a) die im § 25 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,
- b) Ruhe- und Versorgungsbezüge,
- c) die im § 67 Abs. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,
- d) die Familienbeihilfen,
- e) die Wohnungsbeihilfen,
- f) die im § 3 Z. 18 bis 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,
- g) Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die im Ausland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich im Bundesgebiet nur vorübergehend, nicht länger als einen Monat aufhalten.

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 7500 S, so verringert sie sich um 5000 S.“

11. Im § 43 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung: „(§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1967)“ die Zitierung: „(§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972)“.

## Artikel II

(1) Art. I Z. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Art. I Z. 8, 9 und 10 dieses Bundesgesetzes ist auf die nach dem 31. Dezember 1972 ausbezahlten Löhne und Gehälter anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Häuser                      Jonas                      Androsch

## **386. Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 409/1972 und Nr. 444/1972 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 lit. e sind die Worte „unbeschadet der Bestimmungen der lit. f und g“ durch die Worte „unbeschadet der Bestimmungen der lit. f, g und h“ zu ersetzen.

2. Im § 3 Abs. 1 wird nach lit. g folgende Bestimmung als lit. h angefügt:

„h) Im Jahre 1973 sind von den zur Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften auf dem Sonderkonto des Bundesministeriums für Finanzen unter der Bezeichnung „Katastrophenfonds“ bei der Oesterreichischen Nationalbank angelegten Mitteln des Fonds 70 Millionen Schilling zusätzlich für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden zu verwenden.“

### Artikel II

Die gemäß Artikel I vorgesehenen Mittel sind wie folgt zu verwenden:

50 Millionen Schilling für Maßnahmen, für die die Ausgaben im Bundesvoranschlag 1973 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/60836, „Bundes-

zuschüsse für vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)“, 20 Millionen Schilling für Maßnahmen, für die die Ausgaben im Bundesvoranschlag 1973 bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/60858, „Baufwand für vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)“, und 1/60876, „Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)“, vorgesehen sind.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Häuser	Jonas Androsch	Weih
--------	-------------------	------

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.